

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1940	Nr. 138
Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 40	Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtshutzordnung)	1065

Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtshutzordnung)*.

Vom 30. Juli 1940.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1051) und des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Pachtshutz

§ 1

Gegenstand des Pachtshutzes

(1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen die Landpachtverträge, die Fischereipachtverträge und die Jagdpachtverträge.

(2) Landpachtverträge sind Verträge, durch die Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet werden. Für die Anwendung dieser Verordnung stehen ihnen alle anderen Vereinbarungen gleich, durch die ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung oder der Genuß landwirtschaftlicher Erzeugnisse eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird.

(3) Zur Landwirtschaft im Sinne dieser Verordnung gehören auch der Erwerbsgartenbau, der Obstbau, der Weinbau und der Korbweidenbau.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Landpachtverträge Anwendung, die sich gleichzeitig auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstrecken oder mit einem Arbeitsverhältnis verbunden sind.

(5) Fischereipachtverträge sind Verträge, durch die Fischereirechte verpachtet werden. Für die Anwendung dieser Verordnung stehen ihnen alle anderen Vereinbarungen gleich, durch die die volle Ausübung eines Fischereirechts oder die fischereirechtliche Nutzung eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird.

(6) Jagdpachtverträge sind Verträge, durch die die Ausübung des Jagdrechts nach den §§ 12 und 13 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) übertragen wird.

§ 2

Unabdingbarkeit

(1) Die Vertragsteile können auf die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte nicht verzichten.

Vereinbarungen, nach denen einem Vertragsteil besondere Nachteile oder besondere Vorteile erwachsen sollen, wenn er diese Rechte ausübt oder nicht ausübt, sind unwirksam.

(2) Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist unzulässig.

§ 3

Verlängerung

von Land- und Fischereipachtverträgen

(1) Das Pachtamt kann bei Land- und Fischereipachtverträgen auf Antrag

1. eine Kündigung für unwirksam erklären und, soweit erforderlich, die Dauer des Vertrags auf angemessene Zeit festsetzen,
2. einen ohne Kündigung fristgemäß ablaufenden Vertrag auf angemessene Zeit verlängern,
3. einen aus einem anderen Grunde abgelaufenen Vertrag wieder in Kraft setzen und seine Dauer auf angemessene Zeit festsetzen,

wenn dies zur Sicherung der Volksernährung oder zu einer gesunden Verteilung der Bodennutzung erforderlich ist.

(2) Das Pachtamt soll eine Anordnung nach Abs. 1 nicht treffen, wenn

1. der Pächter zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstands nicht geeignet ist;
2. der Pachtgegenstand von einer obersten Reichsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle für Zwecke benötigt wird, für die die Enteignung zulässig ist, und dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird;
3. der Verpächter den Pachtgegenstand auf die Dauer persönlich bewirtschaften oder durch ein Familienmitglied bewirtschaften lassen will; wird durch den Verlust des Pachtgegenstands dem Pächter die wirtschaftliche Lebensgrundlage entzogen, so gilt dies nur, wenn die persönliche Bewirtschaftung des Pachtgegenstands für den Verpächter oder das Familienmitglied von entscheidender Bedeutung ist;

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

4. die Verpachtung an den bisherigen Pächter einer gesunden Verteilung der Bodennutzung zuwiderläuft;
5. das mit dem Landpachtvertrag verbundene Arbeitsverhältnis (§ 1 Abs. 4) rechtswirksam gelöst ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Pachtgegenstands vor, so kann das Pachtamt Anordnungen nach Abs. 1 für den übrigen Teil des Pachtgegenstands treffen; in diesem Falle soll es gleichzeitig den Pachtpreis neu festsetzen.

§ 4

Spätere Kündigung

Hat das Pachtamt eine Anordnung nach § 3 getroffen, so kann der Verpächter zu einem früheren als dem für die Beendigung des Pachtverhältnisses jetzt maßgebenden Zeitpunkt nur mit Zustimmung des Pachtamts kündigen. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn die Fortsetzung des Pachtverhältnisses volkswirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt wäre oder wenn Umstände hervorgetreten sind, unter denen die Fortsetzung für den Verpächter eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 5

Anderung

von Land- und Fischereipachtverträgen

Das Pachtamt kann auf Antrag den Inhalt von Land- und Fischereipachtverträgen ändern, soweit er volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, insbesondere einer Steigerung der Erzeugung entgegensteht.

§ 6

Vorzeitige Aufhebung von Landpachtverträgen

(1) Das Pachtamt kann auf Antrag einen Landpachtvertrag vor der vereinbarten Zeit aufheben, wenn der Pächter zur Bewirtschaftung deutschen Bodens ungeeignet ist. Dasselbe gilt, wenn der Pächter einen mit dem Verpächter geschlossenen Arbeitsvertrag aufgelöst oder gebrochen oder durch sein vertragswidriges Verhalten den Verpächter zur Auflösung des Vertrags veranlaßt hat.

(2) Das Pachtamt kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Pachtverhältnisses treffen; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 7

Anderung von Jagdpachtverträgen

Das Pachtamt kann bei Jagdpachtverträgen auf Antrag volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Leistungen anderweitig festsetzen.

§ 8

Wirkung der Anordnungen

(1) Der Inhalt der Anordnungen des Pachtamts nach §§ 3, 5 bis 7 und der vor ihm geschlossenen Vergleiche gilt unter den Vertragsteilen als Vertragsinhalt.

(2) Trifft das Pachtamt eine Anordnung auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 7 oder wird vor ihm ein Vergleich geschlossen, so ist die Genehmigung einer

anderen Behörde auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht mehr erforderlich. Dies gilt jedoch nicht für die Genehmigung von Preiserhöhungen nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955), für die Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) und für die Genehmigung nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905).

II. Abschnitt

Einrichtung der Pachtbehörden

§ 9

Pachtamt

(1) Pachtamt ist das Amtsgericht.

(2) Es entscheidet durch einen Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzer aus dem Kreise sachkundiger Personen.

§ 10

Gemeinschaftliche Pachtämter

(1) In Jagdpachtsachen entscheidet das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts als gemeinschaftliches Pachtamt für die Bezirke sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks; befinden sich am Sitz des Landgerichts mehrere Amtsgerichte, so bestimmt der Reichsminister der Justiz eines von ihnen zum gemeinschaftlichen Pachtamt.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu einem gemeinschaftlichen Pachtamt vereinigen. Wird eine solche Bestimmung getroffen, so gehen mit ihrem Inkrafttreten die anhängigen Sachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das gemeinschaftliche Pachtamt über. Die für den Bezirk der einzelnen Pachtämter bestellten Beisitzer werden Beisitzer des gemeinschaftlichen Pachtamts.

§ 11

Bestellung der Beisitzer

(1) Die Beisitzer bestellt der Oberlandesgerichtspräsident auf die Dauer von drei Jahren, und zwar für Land- und Fischereipachtsachen auf Vorschlag des Landesbauernführers, für Jagdpachtsachen auf Vorschlag des Gaujägermeisters.

(2) Zu diesem Zwecke legen der Landesbauernführer und der Gaujägermeister dem Oberlandesgerichtspräsidenten spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Beisitzer entsprechende Vorschlagslisten vor, und zwar

1. für Land- und Fischereipachtsachen für den Bezirk jedes Pachtamts eine Vorschlagsliste von vier Beisitzern;
2. für Jagdpachtsachen für den Bezirk jedes hierfür zuständigen Pachtamts eine Vorschlagsliste von vier Beisitzern.

(3) Es sind nur Personen vorzuschlagen, die Reichsangehörige sind, sich für das Amt eines Beisitzers eignen, im Bezirk des Pachtamts, für das sie bestellt

werden sollen, ihren Wohnsitz haben und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt. In Land- und Fischereipachtfachen können Landes- und Kreisbauernführer, in Jagdpachtfachen können Gau- und Kreisjägermeister für ihren Bezirk nicht vorgeschlagen werden.

(4) Sind die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt, so bestellt der Oberlandesgerichtspräsident die vorgeschlagenen Personen zu Beisitzern. Reicht die Zahl der vorgeschlagenen Personen nicht aus, so sind auf sein Verlangen die Vorschlagslisten zu ergänzen und von ihm weitere Beisitzer zu bestellen. Die Listen der bestellten Beisitzer teilt der Oberlandesgerichtspräsident dem Pachtamt und dem Landesbauernführer oder Gaujägermeister mit, der die Vorschlagslisten eingereicht hat.

(5) Für das Recht, die Bestellung zum Beisitzer abzulehnen, sind die §§ 35 und 53 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß über das Gesuch der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet. Der Anhörung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

§ 12

Amt der Beisitzer

(1) Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

(2) Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. Hierbei kann er bestimmen, daß einzelne Beisitzer nur bei Behinderung anderer Beisitzer herangezogen werden. Würden hiernach an einer Sitzung des Pachtamts zwei Beisitzer teilnehmen, die beide Verpächter oder Pächter sind, so soll anstatt des in der Liste nachstehenden Beisitzers der in der Liste nächstfolgende Beisitzer oder einer der stellvertretenden Beisitzer (Satz 2) herangezogen werden; im übrigen ist der Vorsitzende zur Änderung der Reihenfolge nur befugt, wenn Beisitzer während des Geschäftsjahres ausscheiden oder wenn neue Beisitzer eintreten. Für die Entbindung eines Beisitzers von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen gilt § 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(3) Während der Sitzung üben die Beisitzer das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Vorsitzende aus.

§ 13

Vereidigung der Beisitzer

Jeder Beisitzer wird bei seiner ersten Dienstleistung auf die Dauer seines Amtes vereidigt. Der Vorsitzende des Pachtamts richtet an ihn die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Der Beisitzer leistet den Eid, indem er die rechte Hand erhebt und die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Ist der Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, für die ein Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so

wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Erklärt ein Beisitzer, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so ist der Eid unter Weglassung der religiösen Beteuerung abzunehmen.

§ 14

Amtsenthebung der Beisitzer

Stellt sich nachträglich heraus, daß bei einem Beisitzer eine der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 gefehlt hat, fällt eine dieser Voraussetzungen nachträglich weg oder macht sich ein Beisitzer einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig, so ist er durch den Oberlandesgerichtspräsidenten seines Amtes zu entheben. Vor der Entscheidung sind der Beisitzer und der Landesbauernführer oder der Gaujägermeister, der den Beisitzer vorgeschlagen hat, zu hören.

§ 15

Beschwerdegericht

(1) Das Oberlandesgericht entscheidet als Beschwerdegericht in der Besetzung mit zwei beamteten Richtern, von denen der dienstältere den Vorsitz führt, und drei nichtbeamteten Beisitzern aus dem Kreise sachkundiger Personen. Ist die Beschwerde unzulässig, betrifft sie lediglich eine Kostenentscheidung (§ 34) oder richtet sie sich gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des Pachtamts, so entscheidet der Vorsitzende allein.

(2) Für die Beisitzer gelten die für die nichtbeamteten Beisitzer der Pachtämter getroffenen Vorschriften entsprechend mit der Maßgabe, daß sowohl für Land- und Fischereipachtfachen als auch für Jagdpachtfachen für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts eine Vorschlagsliste von je sechs Beisitzern vorzulegen ist und daß bei der Einreichung der Vorschlagslisten für Land- und Fischereipachtfachen an die Stelle des Landesbauernführers der Reichsbauernführer tritt. Die Beisitzer eines Pachtamts können nicht Beisitzer des übergeordneten Oberlandesgerichts sein.

§ 16

Entschädigung der Beisitzer

Auf die Entschädigung der nichtbeamteten Beisitzer sind die Vorschriften über die Entschädigung der nichtbeamteten Beisitzer im Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden entsprechend anzuwenden. Die Beisitzer bei den Pachtämtern erhalten die Entschädigungssätze der Arbeitsrichter, die Beisitzer bei den Oberlandesgerichten die der Landesarbeitsrichter.

III. Abschnitt

Verfahren

§ 17

Grundsatz

(1) Das Verfahren in Pachtchungsachen ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Es gelten dafür die besonderen Vorschriften der §§ 18 bis 36 dieser Verordnung.

§ 18

Sachliche Zuständigkeit

Für Pachtchufsfachen sind die Pachtämter ausschließlich zuständig.

§ 19

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Pachtamt, in dessen Bezirk die Pachtgrundstücke ganz oder zum größten Teil liegen oder das verpachtete Recht im wesentlichen ausgeübt wird.

(2) Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Pachtämtern örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Pachtamt durch das gemeinschaftliche Oberlandesgericht, und wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch dasjenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Pachtamt gehört. Ist das zuständige Pachtamt in einem einzelnen Fall an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung durch das übergeordnete Oberlandesgericht.

§ 20

Antrag

(1) Das Verfahren in Pachtchufsfachen wird nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Antragsberechtigt sind die Vertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Jagdpachtchufsfachen der Kreisjägermeister tritt; im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 1 ist nur der Landesbauernführer antragsberechtigt.

§ 21

Antragsfristen

(1) Der Antrag auf Verlängerung des Pachtverhältnisses (§ 3) ist nur zulässig, wenn er

1. im Falle der Kündigung eines Vertrags (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) spätestens zwei Monate nach Zugang der Kündigung;
2. im Falle des fristgemäßen Vertragsablaufs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) bei Verpachtung eines Hofes spätestens zwei Jahre, im übrigen spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrags;
3. im Falle des Vertragsablaufs aus anderen Gründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) spätestens zwei Monate nach Eintritt dieses Grundes

beim Pachtamt eingeht.

(2) Der Antrag auf Änderung des Vertrags (§§ 5 und 7) ist nur zulässig, wenn er spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vertragsjahres, für das die Änderung verlangt wird, beim Pachtamt eingeht.

(3) War der Antragsteller ohne sein oder seines Vertreters Verschulden verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen, so kann das Pachtamt den Antrag nachträglich zulassen, wenn er binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses gestellt wird; das Pachtamt kann den Antrag ferner nachträglich zulassen, wenn es zur Vermeidung einer unbilligen Härte oder aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist, im Falle des Abs. 1 Nr. 2 nach Ablauf des Vertrags, ist die nachträgliche Zulassung

des Antrags ausgeschlossen. Die nachträgliche Zulassung des Antrags kann nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 22

Ausschließung und Ablehnung von Beisitzern

(1) Auf die Ausschließung und Ablehnung der Beisitzer sind die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Über die Ausschließung und Ablehnung entscheidet der Vorsitzende endgültig.

(2) Gesetzliche Vertreter eines am Verfahren Beteiligten oder Personen, die zu ihm in einem Dienstverhältnis stehen, sind von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen.

§ 23

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die außerhalb einer Sitzung erforderlichen Beschlüsse und Verfügungen erläßt der Vorsitzende.

(2) Er hat die Angelegenheit so vorzubereiten, daß die Endentscheidung möglichst auf Grund einer Sitzung getroffen werden kann. Er kann zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen treffen, insbesondere Termine festsetzen, Ladungen von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, amtliche Ausfertigungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen heranziehen, den am Verfahren Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen zu ergänzen, und das persönliche Erscheinen der Vertragsteile anordnen. Solche Maßnahmen können nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 24

Mündliche Verhandlung

(1) Ordnet der Vorsitzende die mündliche Erörterung des Sachverhalts mit den Beteiligten an, so ist zu dem Termin der Kreisbauernführer, in Jagdpachtchufsfachen der Kreisjägermeister, auch dann zu laden, wenn er an dem Verfahren nicht beteiligt ist. Dies gilt nicht in Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1.

(2) Über die Verhandlung soll eine Niederschrift aufgenommen werden.

§ 25

Anhörung der Beteiligten

Wird nicht nach § 24 verfahren, so hat das Pachtamt vor der Entscheidung den am Verfahren Beteiligten und, außer in Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1, dem Kreisbauernführer, in Jagdpachtchufsfachen dem Kreisjägermeister, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 26

Entscheidung

Das Pachtamt entscheidet durch begründeten Beschluß, der die Bezeichnung des Pachtamts, der Sache und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Pachtamts sowie den Tag der Entscheidung enthält. Der mit Gründen versehene Beschluß ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend

sind, durch den Vorsitzenden zu verkünden. Die Verkündung besteht in der Verlesung der Beschlusformel; der Vorsitzende kann auch die Entscheidungsgründe verlesen oder ihren wesentlichen Inhalt mitteilen.

§ 27

Einstweilige Anordnung

(1) Das Pachtamt kann auf Antrag, solange eine Pachtchussache bei ihm anhängig ist, das Pachtverhältnis und die Bewirtschaftung des Betriebes oder Grundstücks für die Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache vorläufig regeln.

(2) Eine Anordnung nach Abs. 1 kann nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 28

Vorentscheidung

(1) Der Anordnung des Pachtamts nach § 27 kann eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden vorangehen. Sie wird endgültig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Bekanntmachung Einspruch eingelegt wird. Hierauf ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Einspruchsberechtigt sind die Vertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauernführer, in Jagdpachtfachen der Kreisjägermeister tritt.

(3) Der Einspruch ist beim Pachtamt schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Er ist zu begründen. Er kann auf neue Tatsachen oder Beweise gestützt werden.

(4) Das Pachtamt gewährt einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein oder seines Vertreters Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Einspruchsberechtigte binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Einspruch einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Die Entscheidung des Pachtamts ist endgültig.

§ 29

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen Beschlüsse des Pachtamts, durch die eine der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Anordnungen getroffen oder durch die ein entsprechender Antrag oder die nachträgliche Zulassung eines Antrags (§ 21 Abs. 3) abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde gegeben.

(2) Beschwerdeberechtigt sind die Vertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauernführer, in Jagdpachtfachen der Kreisjägermeister tritt.

(3) Die sofortige Beschwerde ist für die Vertragsteile nur zulässig, wenn das Pachtamt sie in seinem Beschluß ausdrücklich zugelassen hat oder wenn bei entgeltlichen Verträgen das vereinbarte, bei unentgeltlichen Verträgen das ortsübliche Jahresentgelt den Wert von zweihundert Reichsmark übersteigt. Das Pachtamt soll die sofortige Beschwerde zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder

wenn es, bei der Auslegung einer Rechtsfrage von einer ihm bekannten Entscheidung eines Oberlandesgerichts, eines Erbhofgerichts, des Reichsgerichts oder des Reichserbhofgerichts zu derselben Frage abweicht.

§ 30

Beschwerdeverfahren

(1) Auf das Beschwerdeverfahren sind die Vorschriften der §§ 22 bis 28 entsprechend anzuwenden. Beschlüsse des Beschwerdegerichts sind von den beamteten Richtern zu unterzeichnen; ist einer von ihnen verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem anderen beamteten Richter unter dem Beschluß vermerkt.

(2) Weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 31

Wirksamwerden und Bekanntmachung

(1) Die im § 29 Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse des Pachtamts werden erst mit der Rechtskraft wirksam. Sie sind den Beteiligten und dem Kreisbauernführer, in Jagdpachtfachen dem Kreisjägermeister, von Amts wegen zuzustellen. Die Vertragsteile sind dabei über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde zu belehren. Mit der Zustellung beginnt die Beschwerdefrist.

(2) Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über sofortige Beschwerden gegen die im Abs. 1 erwähnten Beschlüsse des Pachtamts sind den Beteiligten zuzustellen und dem Kreis- und dem Landesbauernführer, in Jagdpachtfachen dem Kreisjägermeister, in Abschrift mitzuteilen.

§ 32

Entscheidung über die Kosten

(1) In den Entscheidungen in der Hauptsache können zugleich am Verfahren Beteiligten die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendigen außergerichtlichen Kosten anderer Beteiligter ganz oder teilweise auferlegt werden; dies soll geschehen, soweit der Beteiligte die Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat. Dem Landes- und dem Kreisbauernführer sowie dem Gau- und dem Kreisjägermeister können die Kosten nicht auferlegt werden.

(2) Bei einem Verfahren, das auf einem Antrag oder einer Beschwerde des Kreis- oder Landesbauernführers oder des Kreis- oder Gaujägermeisters beruht, ist nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten aufzuerlegen sind.

§ 33

Festsetzung der Kosten

(1) Die Kosten, über die nach § 32 entschieden ist, werden auf Antrag von dem Urundsbeamten der Geschäftsstelle des Pachtamts festgesetzt.

(2) Zur Berücksichtigung eines Anspruchs genügt es, daß er glaubhaft gemacht wird.

(3) Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschuß entscheidet der Vorsitzende des Pachtamts. Die Erinnerung ist binnen einer mit der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen einzulegen. Die §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß über den Wiedereinsetzungsantrag der Vorsitzende des Pachtamts endgültig entscheidet.

§ 34

Beschwerde gegen Kostenentscheidungen

Die Entscheidungen des Pachtamts über die Kosten nach § 32 können selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, sofern der Beschwerdegegenstand den Betrag von fünfzig Reichsmark übersteigt. Das gleiche gilt für die Entscheidungen des Vorsitzenden des Pachtamts über Erinnerungen nach § 33 Abs. 3.

§ 35

Änderung des Geschäftswerts

(1) Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Wert des Gegenstands festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, die der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend zu ändern; die §§ 33 und 34 gelten entsprechend.

(2) Wird die Entscheidung über die Kosten abgeändert, so ist auf Antrag auszusprechen, daß die auf Grund der abgeänderten Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu erstatten sind.

§ 36

Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung findet nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt

1. aus Vergleichen, die vor den Pachtbehörden geschlossen worden sind, soweit sie ihrem Inhalt nach zur Vollstreckung geeignet sind;
2. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen und Entscheidungen nach § 35 Abs. 2.

IV. Abschnitt

Zuständigkeit der Landes- und Kreisbauernführer und der Gau- und Kreisjägermeister

§ 37

(1) Örtlich zuständig im Rahmen dieser Verordnung ist der Landes- oder Kreisbauernführer oder der Gau- oder Kreisjägermeister, in dessen Bezirk die Pachtgrundstücke ganz oder zum größten Teil liegen oder das verpachtete Recht im wesentlichen ausgeübt wird.

(2) Ist zweifelhaft, welcher von mehreren zu derselben Landesbauernschaft gehörenden Kreisbauernführern zuständig ist, so bestimmt der Landesbauernführer den zuständigen Kreisbauernführer; im übrigen bestimmt der Reichsbauernführer in Zweifelsfällen den zuständigen Landes- und Kreisbauernführer. Ist zweifelhaft, welcher von mehreren zu demselben Jagdgau gehörigen Kreisjägermeistern zuständig ist, so

bestimmt der Gaujägermeister den zuständigen Kreisjägermeister, im übrigen bestimmt der Reichsjägermeister in Zweifelsfällen den zuständigen Gau- oder Kreisjägermeister.

V. Abschnitt

Sondervorschriften für Erbhöfe und staatseigenen Grundbesitz

§ 38

Erbhöfe

(1) Bei Landpachtverträgen über Erbhöfe oder Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, tritt an die Stelle des Pachtamts das Anerbengericht, an die Stelle des Oberlandesgerichts das Erbhofgericht. Das gleiche gilt bei Fischereipachtverträgen über Gewässer oder Fischereirechte, die zu einem Erbhof gehören.

(2) Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Anerbenbehörden sowie der Landes- und Kreisbauernführer sind die §§ 42, 43 und 54 des Reichserbhofgesetzes entsprechend anzuwenden. Für das Verfahren vor den Anerbenbehörden sind die Vorschriften der Erbhofverfahrensordnung (EhVfO) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine einstweilige Anordnung nur nach §§ 27, 28 und eine sofortige Beschwerde gegen die im § 29 Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse nur nach § 29 dieser Verordnung zulässig ist und weitere Beschwerde nicht stattfindet.

§ 39

Staatseigener Grundbesitz

(1) Bei Grundbesitz, der im Eigentum des Reichs oder eines Landes steht, kann der Pächter einen Antrag nach den §§ 3 und 5 nur stellen, wenn der Kreisbauernführer zugestimmt hat.

(2) Bei staatseigenen Jagdbezirken kann der Jagdpächter einen Antrag nach § 7 nur stellen, wenn der Kreisjägermeister zugestimmt hat. Der Kreisjägermeister ist bei solchen Jagdbezirken zur selbständigen Antragsstellung nicht befugt.

VI. Abschnitt

Kosten

§ 40

Anwendbarkeit der Kostenordnung

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Pachtbehörden gelten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371), soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 41

Gebührensätze

(1) Im Verfahren vor dem Pachtamt und vor dem Beschwerdegericht wird erhoben:

- a) das Doppelte der vollen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen;
- b) das Doppelte der vollen Gebühr für den Erlaß einer das Verfahren des Rechtszuges beenden-

den Entscheidung, durch die nicht lediglich ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird;

- c) die Hälfte der vollen Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und, sofern gegen die Vorentscheidung des Vorsitzenden ohne Erfolg Einspruch eingelegt wird (§ 28 Abs. 1), insgesamt die volle Gebühr.

(2) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor der Gegner zur Außerung aufgefordert oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, oder wird ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, so wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 42

Geschäftswert

(1) Der Geschäftswert bestimmt sich

- a) im Verfahren nach den §§ 3, 4 und 6 nach dem Wert der Leistungen des Wächters während zwei Jahren, falls nicht nach den Anträgen ein kürzerer Zeitraum zugrunde zu legen ist;
- b) im Verfahren nach § 5 — soweit es sich nicht um eine Neu festsetzung der Leistungen des Wächters handelt — und beim Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 27) nach freiem Ermessen mit der Maßgabe, daß der Höchstwert 5000 Reichsmark beträgt;
- c) im Verfahren zur Neu festsetzung der Leistungen des Wächters (§§ 5 und 7) nach dem Wertunterschied zwischen den bisherigen und den neu beantragten Leistungen des Wächters, berechnet auf die Zeit, für die die Neu festsetzung beantragt wird, höchstens auf drei Jahre.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 3 ist der Festsetzung des Geschäftswerts ein entsprechender Teil der Leistungen des Wächters zugrunde zu legen. Die Neu festsetzung des Pachtpreises bleibt in diesem Fall außer Betracht.

(3) Ist ein Antrag auf Änderung der Bestimmungen des Pachtvertrags (§ 5) mit einem Antrag anderer Art verbunden, so wird die Gebühr nach dem zusammengerechneten Geschäftswert erhoben.

§ 43

Festsetzung des Geschäftswerts

Den Geschäftswert setzt der Vorsitzende von Amts wegen fest.

§ 44

Kostenfreiheit

für die Bauernführer und Jägermeister

Der Kreis- und der Landesbauernführer sowie der Kreis- und der Gaujägermeister sind in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

§ 45

Fälligkeit, Vor schuß

(1) Gebühren werden bei Entscheidungen über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der Entscheidung, im übrigen erst dann fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist.

(2) Der Gebührevor schuß nach § 7 der Kostenordnung ist in Höhe des Doppelten der vollen Gebühr zu erheben. Wird der Antrag vom Kreis- oder Landesbauernführer oder vom Kreisjägermeister gestellt oder die Beschwerde vom Kreis- oder Landesbauernführer oder Kreis- oder Gaujägermeister eingelegt, so wird ein Vor schuß nicht erhoben.

§ 46

Erinnerung gegen den Kostenaufschlag und Beschwerde über die Festsetzung des Geschäftswerts

(1) Über die Erinnerung gegen den Kostenaufschlag entscheidet der Vorsitzende.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Pachtamts über die Festsetzung des Geschäftswerts (§ 43) und über die Erinnerung (Abs. 1) ist die Beschwerde nach der Vorschrift des § 13 Abs. 3 Satz 1 der Kostenordnung gegeben. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Beschwerdegerichts.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des § 13 der Kostenordnung Anwendung. Weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 47

Erst- und Zweitschuldner

Soweit einem Beteiligten die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung anderer Beteiligten nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 48

Gebühren der Rechtsanwälte

(1) Im Verfahren vor dem Pachtamt und dem Beschwerdegericht finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 13 der Reichsgebührenordnung vorgesehenen Gebühren nur zur Hälfte erwachsen.

(2) Im Beschwerdeverfahren erwachsen die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.

(3) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften der §§ 43 und 46 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 49

Zeugen- und Sachverständigengebühren

Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

§ 50

Gebühren

im Verfahren vor den Anerbenbehörden

Im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Kostenvorschriften der Erbhofverfahrensordnung nach Maßgabe der §§ 41, 42, 45 und 48 dieser Verordnung.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1940 in Kraft. Gleichzeitig treten die Pachtzuschußordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152), das Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) und die dazu erlassenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft. § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1051) bleibt unberührt.

(2) Soweit auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 535) bei den Amtsgerichten Beisitzer bestellt sind, treten diese bis zu einem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt an die Stelle der nach § 9 Abs. 2 und § 11 für Land- und Fischereipachtsachen zu bestellenden Beisitzer.

§ 52

Anwendung auf beendigte Pachtverhältnisse

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auch auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gekündigt oder abgelaufen sind, sofern nicht der Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte zu erkennen gegeben hat, daß er das Pachtverhältnis nicht mehr fortsetzen wolle, oder die Fortsetzung des Pachtverhältnisses für den Verpächter eine unbillige Härte bedeuten würde. § 21 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Anträge nach Abs. 1 können nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr gestellt werden.

(3) Die Vorschriften des § 4 finden auch Anwendung, wenn vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine dem § 3 Abs. 1 entsprechende Anordnung getroffen worden ist.

§ 53

Anwendung in Entschuldungsfällen

Soweit auf Grund der besonderen Vorschriften für landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren die Dauer des Pachtverhältnisses oder die Leistungen des Pächters durch das Entschuldungsamt festgesetzt wor-

den sind, können abweichende Anordnungen nach den §§ 5 und 6 nur mit Zustimmung des Entschuldungsamts getroffen werden. Ist oder wird ein Entschuldungsverfahren anhängig, nachdem ein Antrag beim Pachtamt gestellt ist, so hat das Pachtamt sein Verfahren bis zur Erledigung des Entschuldungsverfahrens auszusetzen.

§ 54

Behandlung früherer Entscheidungen in Erbhospachtsachen

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ergangene Beschlüsse der Pachtbehörden über die Verlängerung oder die Änderung eines Pachtvertrags über einen Erbhof oder über ein zu einem Erbhof gehöriges Grundstück bedürfen nicht der Genehmigung des Anerbengerichts; dasselbe gilt für einen Fischereipachtvertrag über Gewässer oder Fischereirechte, die zu einem Erbhof gehören. Soweit Anerbengerichte bereits rechtskräftig über eine Genehmigung entschieden haben, hat es dabei sein Bewenden. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängige Genehmigungsverfahren werden gegenstandslos; entstandene Gerichtskosten bleiben außer Ansatz; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

§ 55

Behandlung anhängiger Pachtzuschußsachen

(1) Am 15. August 1940 bereits anhängige Pachtzuschußsachen werden in dem Rechtszuge, in dem sie sich an diesem Tage befinden, von dem Gericht, das mit ihnen befaßt ist, nach den bisherigen Vorschriften über die Einrichtung und das Verfahren der Pachtbehörden zu Ende geführt.

(2) Rechtsentscheide finden vom 15. August 1940 ab nicht mehr statt. Anhängige Rechtsentscheidungsachen sind an das gemäß § 15 zuständige Oberlandesgericht abzugeben; dieses entscheidet über das eingelegte Rechtsmittel an Stelle des bisher mit der Sache befaßt gemessenen Landgerichts.

§ 56

Kostenbeschwerde

Die Beschwerde nach den §§ 34 und 46 Abs. 2 ist für die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands die für Beschwerden nach § 104 Abs. 3 Satz 5 der Zivilprozessordnung geltende Wertgrenze übersteigt.

Berlin, den 30. Juli 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsjägermeister

In Vertretung

Alpers